

AI Transparency Governance Essentials

Transparenzanforderungen des EU AI Act in der täglichen Kommunikations- und Contentarbeit im Tourismus — praktisch umgesetzt entlang des CLEAR-Frameworks.



Version 1.0 · Austria Tourism · Juli 2026



Inhaltsübersicht

1	Einleitung	03
2	Überblick Transparenzverpflichtungen	03
3	Conversational Transparency – Interaktionstransparenz	06
3.1	Grundsatzregel	06
3.2	Ausnahmen	07
3.3	Umsetzung	08
4	Labelling – visuelle Medientransparenz	09
4.1	Audiovisuelle Inhalte	09
4.1.1	Medienform Bild	16
4.1.2	Medienform Video	17
4.1.3	Medienform Audio	18
4.2	Textinhalte	19
4.3	Künstlerische und kreative Inhalte	21
4.4	Best-Practice-Umsetzung der KI-Kennzeichnung	23
4.4.1	AI-Icon	23
4.4.2	Kennzeichnungsgrundsätze	24
4.4.3	Platzierung AI-Icon	25
4.4.4	Platzierung AI-Hinweis	26
4.4.5	Umsetzung bei künstlerischen, kreativen Werken	26
4.4.6	Barrierefreiheit	27
4.4.7	Zielgruppenadäquanz	27
5	Embedded Watermarking – technische Medientransparenz	28
6	Accountability – Verantwortung	29
7	Regulatory Readiness	30
8	CLEAR Checkliste	32
§	Impressum	33

01

Einleitung

Österreichs Tourismus lebt von einzigartigen Erlebnissen, authentischen Begegnungen und der Fähigkeit, Gäste aus aller Welt für Land, Kultur und Menschen zu begeistern. In einer Zeit rasanter digitaler Transformation eröffnet künstliche Intelligenz (KI) neue Möglichkeiten für das Tourismus-Marketing: Zielgruppen können präziser angesprochen, Inhalte effizienter produziert und Gäste entlang der gesamten Customer Journey persönlicher begleitet werden: von der ersten Inspiration bis zur Nachbereitung des Aufenthalts.

Dieses Dokument beschreibt die Umsetzung von Transparenzanforderungen bei der Nutzung von KI-Anwendungen im Tourismusbereich. Es verbindet Marketinginnovation mit praktischer Orientierung bei der täglichen Kommunikations- und Contentarbeit. Gerade im Tourismus ist diese Transparenz eine Chance für offene Kommunikation mit Gästen und stärkt das Vertrauen in die Destination, in digitale Angebote und in die Marke der jeweiligen Reisedienstleistung. Grundlage dieses Dokuments ist die europäische KI-Verordnung (Artificial Intelligence Act, kurz EU AI Act) und der ergänzende Code of Practice.

02

Überblick Transparenzverpflichtungen

Ab 2. August 2026 gelten die Transparenzpflichten des EU AI Acts unmittelbar. Sie verpflichten Unternehmen, die externe KI-Anwendungen betrieblich nutzen (Betreiber, Deployer), bestimmte KI-Inhalte klar zu kennzeichnen (visuelle Medientransparenz). Darüber hinaus muss bei KI-Systemen, die direkt mit Personen interagieren, offengelegt werden, dass die Interaktion mit einem KI-System stattfindet (Interaktionstransparenz). Diese Verpflichtung ist relevant für Unternehmen, die derartige Formate unter ihrem eigenen Branding mit eigener Marke bereitstellen bzw. derartige KI-Systeme selbst entwickeln (Anbieter, Provider).

EU AI ACT	KI-SYSTEM / INHALT	TRANSPARENZPFLICHT
Art. 50(1)	Interaktive KI-Systeme (Chatbots, Avatare, Sprachassistenten)	Interaktionstransparenz Anbieter: KI-System so gestalten, dass Nutzende wissen, sie interagieren mit KI. Details in Kapitel: 3
Art. 50(4)	Visuelle KI-Kennzeichnung von Deep Fakes & KI-Texten zu öffentlichen Angelegenheiten (z. B. Pressemitteilungen, Eventinfos)	Visuelle Medientransparenz (Labelling) Betreiber: Sichtbare Kennzeichnung von Deep Fakes und KI-Texten als KI-Inhalt. Details in Kapitel: 4
Art. 50(2)	Technische KI-Kennzeichnung von synthetischen Inhalten (ab 2. Dezember 2026)	Technische Medientransparenz (Embedded Watermarking) Anbieter: Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Inhalte erzeugen, müssen diese technisch als KI-erstellt/bearbeitet kennzeichnen. Details in Kapitel: 5
Art. 50(3)	KI-Systeme im Bereich Biometrie und Emotionserkennung	Hochrisiko KI-Transparenz Betreiber: Offenlegung, dass derartige KI-Systeme im Betrieb sind. Details in Kapitel: 7

Dieses Dokument erläutert die Grundlagen für die Umsetzung der Transparenzanforderungen im Tourismusbereich und dient als Konkretisierung und Präzisierung der Umsetzung aus dem Code of Practice als vertrauenswürdiger Standard.

Transparenzpflichten verfehlen ihre Wirkung, wenn sie nur als punktuelle Hinweise verstanden werden. Deshalb liegt diesem Dokument das CLEAR-Framework von ACT AI NOW zugrunde, das Transparenz stattdessen als strukturelle Eigenschaft von digitalen Wertschöpfungsketten betrachtet, die über fünf Dimensionen hinweg vorhanden sein muss. Diese Perspektive ist für die Umsetzung von Art. 50 EU AI Act besonders tragfähig, da die vier gesetzlichen Pflichten sich nahezu deckungsgleich auf die ersten drei Dimensionen abbilden lassen, während die beiden übrigen die Voraussetzung dafür schaffen, dass diese Pflichten überhaupt verlässlich erfüllt und nachgewiesen werden können.

CLEAR-Framework



Conversational Transparency

Transparenz bezüglich Interaktionssystemen. Im Fokus stehen das Bewusstsein der Nutzenden über eine KI-Interaktion sowie die fortlaufende Offenlegung während der Interaktion. Dies entspricht der Interaktionstransparenz Art. 50 Abs. 1 EU AI Act.



Labelling

Transparenz bestimmter KI-erzeugter und KI-bearbeiteter Inhalte. Im Fokus stehen die Identifizierung der KI-Beteiligung, die Differenzierung nach dem Grad der Erzeugung sowie die Konsistenz über Verbreitungskanäle hinweg. Dies entspricht der visuellen Medientransparenz nach Art. 50 Abs. 4 EU AI Act.



Embedded Transparency

Integrierte Transparenz in der Systemarchitektur. Im Fokus stehen die technische Rückverfolgbarkeit der Inhaltserzeugung (Content-Provenienz) in den Metadaten sowie Transparenz auf Workflow-Ebene. Dies entspricht der technischen Medientransparenz nach Art. 50 Abs. 2 EU AI Act.



Accountability

Transparenz der Verantwortungsstrukturen. Im Fokus stehen die Verantwortung (Ownership) über KI-Systeme und KI-Inhalte hinweg sowie das Mapping von Verantwortlichkeiten und Eskalations- und Korrekturmechanismen. Accountability ist dimensionsübergreifend und betrifft die Frage, welcher Akteur welche Pflicht trägt und wie die Erfüllung dokumentiert und gegenüber Behörden nachgewiesen werden kann.



Regulatory Readiness

Ausrichtung am sich entwickelnden Regulierungsrahmen. Im Fokus stehen Dokumentationsstrukturen zur Nachweisbarkeit sowie die Integration weiterführender operativer Compliance. Regulatory Readiness ist ebenfalls dimensionsübergreifend und betrifft die notwendige Betrachtung weiterer regulatorischer Anforderungen, die bei der Erstellung von KI-Inhalten zum Tragen kommen.

KAPITEL 03



Conversational Transparency – Interaktionstransparenz

3.1 Grundsatzregel

Personen, die mit KI-Systemen interagieren, müssen zeitnah – spätestens beim ersten Kontakt – darüber informiert werden, dass sie mit einer KI-Anwendung interagieren. Diese Information muss klar, unterscheidbar und barrierefrei erfolgen. Die Umsetzung der Interaktionstransparenz ist eine Anbieterpflicht und muss in das Design eingebettet sein. Die konkrete Umsetzung ist flexibel, solange die Anforderungen erfüllt sind und auf die Bedürfnisse besonders schutzwürdiger Gruppen (z. B. Kinder, ältere Personen) Bedacht genommen wird.



BEISPIELE FÜR INTERAKTIVE KI-SYSTEME IM TOURISMUSKONTEXT

- Chatbots auf Webseiten oder in Apps (FAQ-Bots, Buchungsassistenten)
- KI-Avatare, die z. B. Gäste durch Buchungsprozesse und das Angebot führen
- Sprachassistenten bei interaktiven Stationen und Terminals
- KI-Begleiter oder personalisierte Empfehlungssysteme mit Dialogfunktion
- Telefonische KI-Assistenten für Reservierungen oder Informationen

3.2 Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Interaktionstransparenz gilt nicht, wenn es für einen angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen Nutzenden aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich ist, dass mit einem KI-System interagiert wird.

✓ OFFENSICHTLICHKEIT – KEINE KENNZEICHNUNG NOTWENDIG

- Erkennbar mechanische Roboterfigur ohne menschliche Ähnlichkeit
- Klar als digitale Figur identifizierbarer Avatar ohne realistische menschliche Züge

AI KEINE OFFENSICHTLICHKEIT – KENNZEICHNUNG NOTWENDIG

- Realistischer KI-Avatar, der einem echten Menschen ähnelt
- Chatbot in einem Helpdesk, der für eine echte Person gehalten werden kann
- KI-Assistenten, die menschliche Gesprächsmuster sehr authentisch nachahmen

3.3 Umsetzung

✓ BEST PRACTICES

Visuelle Hinweise: sichtbares AI-Icon während der gesamten Interaktion (nicht nur am Anfang bei längeren Gesprächen), auch als Ergänzung zu textlichen Offenlegungen.

Textbasierte Offenlegung: deutlich sichtbare, leicht verständliche Hinweise oder Banner (z. B. „Sie interagieren mit einem KI-System“), Begrüßungshinweise beim ersten Kontakt sowie dauerhaft sichtbare Kennzeichnungen während der gesamten Interaktion.

Akustische Offenlegung: klare gesprochene Hinweise zu Gesprächsbeginn (z. B. „Ich bin der KI-Assistent/KI-Chatbot des [Unternehmensname]“), gegebenenfalls ergänzt durch regelmäßige Erinnerungen bei längeren Gesprächen.

Multimodale Kombinationen: Kombination von textlichen, akustischen und visuellen Hinweisen, um Barrierefreiheit sicherzustellen und Verständlichkeit für unterschiedliche Nutzendengruppen zu stärken.

Bestimmte Techniken, wenn sie alleine (stand-alone) verwendet werden, sind nicht geeignet, die Anforderungen für Interaktionstransparenz wirksam zu erfüllen.

✗ ISOLIERT ALS EINZELMASSNAHME NICHT AUSREICHEND

- Offenlegungen, die ausschließlich in allgemeinen Geschäftsbedingungen, URLs oder Dokumentationen enthalten sind (solche Hinweise können eine kontextbezogene Offenlegung ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen).
- Maschinenlesbare Kennzeichnungen (z. B. Metadaten oder Wasserzeichen), die für Nutzende im Zeitpunkt der Interaktion nicht wahrnehmbar sind.
- Unklare oder mehrdeutige Signale (z. B. nur allgemeine Bezeichnungen wie „Assistent“.)
- Technische oder rein fähigkeitsbezogene Beschreibungen: Aussagen, die sich ausschließlich auf die zugrunde liegenden Technologien beziehen (z. B. "Dieses System verwendet LLMs."), ohne Hinweis auf KI- bzw. nichtmenschlichen Ursprung.



Labelling – visuelle Medientransparenz

4.1 Audiovisuelle Inhalte

Bild-, Video- und Toninhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und dem Publikum fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würden (Deep Fake, Art. 3 Z 60 EU AI Act) gelten als kennzeichnungspflichtige KI-Inhalte gemäß dem EU AI Act.

Umfasst sind vollständig KI-generierte Bild-, Video- und Toninhalte, als auch KI-bearbeitete Inhalte in diesen Kategorien. Auf das Ausmaß der KI-Bearbeitung (z. B. 10 %, 50 %, 50+1 %) kommt es nicht an – wesentlich ist der Kontext, und ob durch die KI-Bearbeitung ein falscher Eindruck von der Authentizität oder Wahrhaftigkeit des Inhalts entstehen könnte.

Ebenso ist eine Täuschungsabsicht nicht erforderlich. Da damit der Begriff Deepfake im täglichen Sprachgebrauch (gezielte Manipulation) vom Deepfake-Begriff im regulatorischen Sinne abweicht, wird hierin weiterführend der Begriff „kennzeichnungspflichtiger KI-Inhalt“ verwendet, um Missverständnisse zu vermeiden.

Ob ein kennzeichnungspflichtiger audiovisueller KI-Inhalt im Sinne des EU AI Acts vorliegt, wird anhand der folgenden vier Merkmale geprüft:

VIER MERKMALE — ALLE MÜSSEN ERFÜLLT SEIN

1**Ähnlichkeit**

Deutlich wahrnehmbare Ähnlichkeit des KI-Inhalts zum Bezugsobjekt, d. h. hohes Maß an Übereinstimmung zwischen dem KI-Inhalt und dem simulierten Bezugsobjekt.

2**Bestehende Bezugsobjekte**

KI-Inhalte müssen realistischen Bezugsobjekten ähneln. Es genügt, wenn simulierte Personen, Gegenstände, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse jemandem oder etwas ähneln, das real existiert oder existieren könnte.

3**Personen, Objekte, Orte, Entitäten oder Ereignisse**

- **Personen:** realistische natürliche menschliche Wesen.
- **Gegenstände:** realistische, unbelebte materielle Gegenstände, inkl. Gebäude.
- **Orte:** realistische Schauplätze oder geografische Orte.
- **Einrichtungen:** realistische, nichtmenschliche, aber belebte Wesen (z. B. Tiere, andere biologische Lebensformen).
- **Ereignisse:** realistische Szenen oder Situationen (z. B. historische Ereignisse).

4**Falscher Eindruck von Authentizität oder Wahrhaftigkeit**

- Potenzial, Personen hinsichtlich der Authentizität oder Wahrhaftigkeit des KI-Inhalts zu täuschen oder irrezuführen.
- **Authentizität:** ob der Inhalt tatsächlich das ist, was er hinsichtlich seiner Quelle oder seines Entstehungsprozesses vorgibt zu sein.
- **Wahrhaftigkeit:** sachliche Richtigkeit beziehungsweise den Wahrheitsgehalt des Inhalts.

Alle vier Merkmale müssen erfüllt sein, damit ein KI-Inhalt als kennzeichnungspflichtig gilt:

Liegt ein kennzeichnungspflichtiger KI-Inhalt (Deepfake) vor?

Ähneln der Inhalt einem konkreten, erkennbaren Sujet erheblich?

Könnte dieses Sujet in der Realität existieren?

Handelt es sich um eine Person, einen Ort, ein Objekt, ein Lebewesen oder ein Ereignis?

Könnte ein durchschnittlicher Betrachter — auch mit geringer KI-Erfahrung — den Inhalt irrtümlich für authentisch oder wahr halten?



Wenn alle vier Fragen mit Ja beantwortet werden, besteht Kennzeichnungspflicht.

PRAXISBEISPIEL 1:

Bild von Schloss Schönbrunn.

Wenn dieses Bild nur minimal mit KI-Anwendungen bearbeitet wird, etwa durch eine sehr leichte Anpassung von Helligkeit, Kontrast oder Weißabgleich, bleibt die dargestellte Realität vollständig erhalten. Das Schloss sieht weiterhin wie Schloss Schönbrunn aus, die Parkanlage bleibt unverändert erkennbar, und auch die räumliche Wirkung des Ortes wird nicht verfälscht. Nach der Logik des EU AI Acts kann gut vertreten werden, dass hier kein Deepfake vorliegt, weil keine neue oder falsche Realität erzeugt wird, sondern lediglich die technische Bildqualität leicht optimiert wird.

Liegt ein Deepfake vor?

Ähneln der Inhalt einem konkreten, erkennbaren Sujet erheblich?

JA – KI-bearbeitetes Bild von Schloss Schönbrunn.



Könnte dieses Sujet in der Realität existieren?

JA – Die dargestellten Bedingungen könnten tatsächlich existieren.



Handelt es sich um eine Person, einen Ort, ein Objekt, ein Lebewesen oder ein Ereignis?

JA – es handelt sich um einen konkreten Ort.



Könnte ein durchschnittlicher Betrachter — auch mit geringer KI-Erfahrung — den Inhalt irrtümlich für authentisch oder wahr halten?

NEIN – das Bild ist ein Originalbild vom Schloss Schönbrunn und der dargestellte Zustand täuscht nicht über die realen Verhältnisse.



Ergebnis: Kein Deepfake – Keine Kennzeichnungspflicht.

Anders ist es, wenn selbst kleine KI-Bearbeitungen gezielt die Umgebung oder das Objekt visuell verändern, etwa indem der Himmel deutlich „intensiver blau“ dargestellt wird, die Farben der Vegetation künstlich verstärkt werden oder die Steinstruktur des Schlosses so angepasst wird, dass es heller, kontrastreicher und perfekter wirkt als in der Realität. Auch wenn diese Änderungen technisch minimal sein können, verschiebt sich die Wahrnehmung des Ortes: Schloss und Garten erscheinen ästhetisch überhöht und weniger realistisch. In diesem Fall kann das Bild im Sinne von Art. 50 EU AI Act bereits in den Bereich einer irreführenden, synthetisch beeinflussten Darstellung fallen, weil die Umwelt nicht mehr neutral abgebildet wird, sondern eine optimierte Realität erzeugt wird.

Liegt ein Deepfake vor?

Ähneln der Inhalt einem konkreten, erkennbaren Sujet erheblich?

JA – KI-bearbeitetes Bild von Schloss Schönbrunn.



Könnte dieses Sujet in der Realität existieren?

JA – Die dargestellten Bedingungen könnten tatsächlich existieren.



Handelt es sich um eine Person, einen Ort, ein Objekt, ein Lebewesen oder ein Ereignis?

JA – es handelt sich um einen konkreten Ort.



Könnte ein durchschnittlicher Betrachter — auch mit geringer KI-Erfahrung — den Inhalt irrtümlich für authentisch oder wahr halten?

JA – das Bild täuscht über den dargestellten Idealzustand.



AI Ergebnis: Kennzeichnungspflichtiges Deepfake.

PRAXISBEISPIEL 2:

KI-generiertes Sommerbild vom Wolfgangsee für eine Destinationskampagne.

Eine täuschend echte Aufnahme des Wolfgangsees bei perfektem Sommerwetter. Das Bild soll auf der Website, in Social-Media-Kampagnen und in gedruckten Broschüren eingesetzt werden.



AI KI-generiert · Beispielsujet

Liegt ein Deepfake vor?

Ähneln der Inhalt einem konkreten, erkennbaren Sujet erheblich?

Der Wolfgangsee ist ein geografisch und visuell klar identifizierbarer Ort im Salzkammergut mit charakteristischen Merkmalen (z. B. Form des Seebeckens, Ortsbild von St. Wolfgang). Ein österreichisches Publikum, aber auch international reiseerfahrene Personen, wird den Ort mit hoher Wahrscheinlichkeit wiedererkennen oder zumindest einer konkreten alpinen Seenregion zuordnen.



Könnte dieses Sujet in der Realität existieren?

Der Wolfgangsee existiert tatsächlich. Auch die dargestellten Bedingungen sind real möglich, auch wenn das KI-Bild eine Idealsituation zeigt, die so vielleicht nie fotografiert wurde. Das Sujet widerspricht weder Naturgesetzen noch biologischen Grundsätzen. Es ist kein fantastisches, surreales oder physikalisch unmögliches Szenario.



Handelt es sich um eine Person, einen Ort, ein Objekt, ein Lebewesen oder ein Ereignis?

Im Zentrum steht der Wolfgangsee als reale, identifizierbare Location (Ort).



Könnte ein durchschnittlicher Betrachter — auch mit geringer KI-Erfahrung — den Inhalt irrtümlich für authentisch oder wahr halten?

Das KI-Bild ist fotorealistisch gestaltet und wird in Werbekanälen eingesetzt, auf denen Betrachter typischerweise echte Destinationsfotos erwarten. Ein durchschnittlicher Betrachter (insbesondere mit geringer KI-Erfahrung, aber auch erfahrene Reisende) wird das Bild mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine echte Fotografie halten. Irreführung:



Authentizität: Das KI-Bild wirkt wie eine reale Aufnahme, ist aber KI-generiert.

Wahrhaftigkeit: Der dargestellte Idealzustand bildet die Realität nicht korrekt ab und weckt Erwartungen, die vor Ort möglicherweise nicht erfüllt werden.

AI Ergebnis: Kennzeichnungspflichtiges Deepfake.

4.1.1 Medienform Bild

AI BEISPIELE FÜR KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE KI-BILDER

- KI-bearbeitetes Bild eines Ortes. Das Originalbild ist ein Sommerbild. Mittels KI-Anwendungen wird das Sommerbild in ein Winterbild umgewandelt.
- KI-bearbeitetes Bild, das als historische Aufnahme eines realen Events wirkt.
- KI-generierte Porträts von fiktiven, täuschend echten Gästen als Testimonial.
- KI-bearbeitetes Produktfoto eines Hotelzimmers, bei dem Größe, Ausstattung und Aussicht gegenüber der Realität wesentlich aufgewertet wurden, sodass das Bild eine realitätsfremde oder idealisierte Darstellung der Umstände wiedergibt (z. B. Zimmer wirkt heller oder größer als es tatsächlich ist, Zimmer wirkt frisch renoviert, in Wirklichkeit sieht man aber Risse in den Wänden oder Abnutzungsspuren).

✓ NICHT KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE KI-BILDER

KEIN TÄUSCHEND ECHTER EINDRUCK, Z. B.

- KI-generierte Illustration im erkennbar künstlerischen Stil (z. B. Comic)
- KI-generierter Cartoon ohne fotorealistischen Anspruch

UNREALISTISCHE DARSTELLUNGEN, Z. B.

- KI-generiertes Bild eines Fabelwesens in einer Destinationskampagne
- KI-generiertes Fantasiebild mit physikalisch unmöglichen Szenen
- KI-generierte Landschaft eines rein erfundenen Ortes

NUR TECHNISCHE BEARBEITUNG OHNE INHALTSAUSWIRKUNG, Z. B.

- Rauschreduzierung bei schlechten Lichtverhältnissen (ohne Inhalt zu verändern)
- Geringfügiges Zuschneiden, Drehen, Begradigen des Horizonts
- Rote-Augen-Korrektur, Weißabgleich
- Entfernen von Staubflecken durch verschmutztes Objektiv
- Technische Kompression zur Dateigrößen-Reduzierung

4.1.2 Medienform Video

AI BEISPIELE FÜR KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE KI-VIDEOS

- KI-generierte Dokumentarsequenzen für Tourismusmarketing
- Fotorealistisch rekonstruierte historische Szenen (z. B. antike Stadt „zum Leben erweckt“)
- KI-generierte Personen, die über ihre Erlebnisse berichten
- KI-generierte VR/AR-Umgebungen (gelten als Video)

✓ NICHT KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE KI-VIDEOS

KEIN TÄUSCHEND ECHTER EINDRUCK, Z. B.

- Animationsfilm mit historischen Figuren in klar animiertem Stil (z. B. Zeichentrick)
- Zeitraffer- oder Slow-Motion-Aufnahmen ohne inhaltliche Manipulation

UNREALISTISCHE ODER SCHEMATISCHE DARSTELLUNGEN, Z. B.

- Video mit KI-generiertem Fabelwesen oder Fantasiewesen
- Animierte Infografiken oder Icons

NUR TECHNISCHE BEARBEITUNG OHNE INHALTSAUSWIRKUNG, Z. B.

- KI-gestützte Rauschreduzierung oder Bildstabilisierung
- Upscaling von Archivmaterial, ohne Inhalte zu verändern

4.1.3 Medienform Audio



BEISPIELE FÜR KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE KI-AUDIOINHALTE

- KI-Sprachsynthese echter Stimmen (Voice Cloning)
- KI-generierte Audioguide-Texte mit synthetischer Stimme
- Stilistische Veränderung von Sprachklang / Sprechweise existierender Aufnahmen



NICHT KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE KI-AUDIOINHALTE

KEIN TÄUSCHEND ECHTER EINDRUCK, Z. B.

- KI-generierte Roboterstimme als offensichtlich künstliche Figur
- Synthetische Computerstimme im klar maschinellen Klang

NUR TECHNISCHE BEARBEITUNG OHNE INHALTSAUSWIRKUNG, Z. B.

- Normalisierung von Lautstärkepegeln in Aufnahmen
- Rauschreduzierung in alten Tonaufzeichnungen ohne Veränderung von Stimmen/Inhalt
- Audiokompression zur Dateigrößen-Reduzierung
- Leichte technische Anpassung der Wiedergabegeschwindigkeit

4.2 Textinhalte

Kennzeichnungspflichtige KI-Texte

Nicht alle KI-generierten und KI-bearbeiteten Texte unterliegen gemäß dem EU AI Act der Kennzeichnungspflicht. Von der Kennzeichnungspflicht betroffen sind nur jene KI-Texte, die publiziert werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Im Umkehrschluss nicht von der KI-Kennzeichnungspflicht betroffen sind beispielsweise ausschließlich interne Dokumente wie etwa Protokolle, interne Newsletter, Mitteilungen an Mitarbeitende und fiktionale Texte (z. B. reine Unterhaltungsliteratur).

AI BEISPIELE FÜR KENNZEICHNUNGSPFLICHTIGE KI-TEXTE IM TOURISMUSKONTEXT

- Informationsbroschüren und Stadtführer
- Webseiten von Tourismusorganisationen mit offiziellen Informationen zum Reiseziel
- Pressemitteilungen zu z. B. Neueröffnungen oder Veranstaltungen
- Eventprogramme und Veranstaltungskalender
- Social-Media-Beiträge zu kulturellen oder wissenschaftlichen Themen (z. B. im Bereich Kulturvermittlung, Stadt-/Land-/Regiongeschichte)

Nicht kennzeichnungspflichtige KI-Texte

Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht, wenn zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

Bedingung 1 – substanzielle menschliche Prüfung: Der Text muss inhaltlich geprüft worden sein, nicht nur Rechtschreibkorrektur. Eine Person mit Fachkompetenz muss Inhalt, Fakten und Quellen bewertet und gegebenenfalls angepasst haben.

Bedingung 2 – redaktionelle Verantwortung: Eine natürliche oder juristische Person trägt die Verantwortung für die Publikation und ist öffentlich einsehbar (z. B. im Impressum).

✓ AUSNAHME ANWENDBAR – KEINE KENNZEICHNUNG NOTWENDIG

- KI-Erstentwurf einer Pressemitteilung, die vollständig inhaltlich geprüft und von der zuständigen Person freigegeben wurde
- KI-unterstützte Übersetzung, die von Fachübersetzer:in oder einer entsprechend sprachkompetenten Person geprüft wurde und von der zuständigen Person verantwortet wird
- KI-generierter Blogartikel mit kulturellen oder historischen Inhalten, der von der zuständigen Person inhaltlich geprüft und unter ihrem Namen bzw. redaktioneller Verantwortung des Unternehmens veröffentlicht wird

Eine geeignete Richtlinie für eine menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle von KI-Texten ist einzurichten, damit die redaktionelle Verantwortung einer natürlichen oder juristischen Person für die Veröffentlichung sichergestellt wird. Diese Richtlinie:

- kann auf bestehenden Prozessen beruhen
- muss verhältnismäßig zur Größe und zu den Ressourcen sein
- muss eine Person mit redaktioneller Verantwortung (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen
- einen Überblick über konkrete organisatorische Maßnahmen und Ressourcen enthalten, die eine angemessene menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle sicherstellen. Dies beinhaltet nicht die Verpflichtung, einzelne Fälle der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle einzelner Textveröffentlichungen zu dokumentieren.

4.3 Künstlerische und kreative Inhalte

Bei offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werken beschränkt sich die KI-Kennzeichnungspflicht darauf, das Vorhandensein von KI-Inhalten in geeigneter Weise offenzulegen. Diese Offenlegung darf das Werk nicht stören oder schlechter wirken lassen. Das Publikum muss das Werk weiterhin gut ansehen, lesen oder nutzen können. Auch die normale Verwertung und Nutzung soll durch die KI-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden. Die Aussagekraft und Qualität des Werks sollen trotz KI-Kennzeichnung erhalten bleiben.

KÜNSTLERISCHE WERKE

Werke, die zu künstlerischen Zwecken geschaffen wurden, beispielsweise:

- KI-generierte Illustration einer Alpenlandschaft im Stil von Klimt oder Schiele.
- KI-Instrumentalmusik, die Naturgeräusche des Wienerwalds künstlerisch verarbeitet.

KREATIVE WERKE

Werke, die kreative Entscheidungen der Nutzenden erkennen lassen, beispielsweise:

- KI-generierte Fotoserie mit bewusst gewählter surrealer Überhöhung österreichischer Alltagsszenen, die als kreatives Ausdrucksmittel einer Kampagne zur Positionierung Österreichs als überraschende Destination eingesetzt wird.

Werke, die überwiegend durch funktionale oder technische Erwägungen bestimmt sind, können nicht als kreativ angesehen werden.

SATIRISCHE WERKE

Werke, die darauf abzielen, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft oder öffentliche Personen durch den Einsatz humoristischer Mittel zu kritisieren (inkl. Ironie, Sarkasmus, Spott).

FIKTIONALE WERKE

Werke, die Personen, Objekte, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse in einem imaginären Kontext darstellen, beispielsweise:

- KI-generierter Kurzfilm, in dem eine fiktive Reisende aus dem Jahr 2150 Österreich bereist und dabei Sehenswürdigkeiten aus der Perspektive der Zukunft erlebt.
- KI-generierter interaktiver Reiseführer, in dem Nutzende eine fiktive Figur durch ein historisches Wien des Jahres 1900 begleiten.

ANALOGUE WERKE

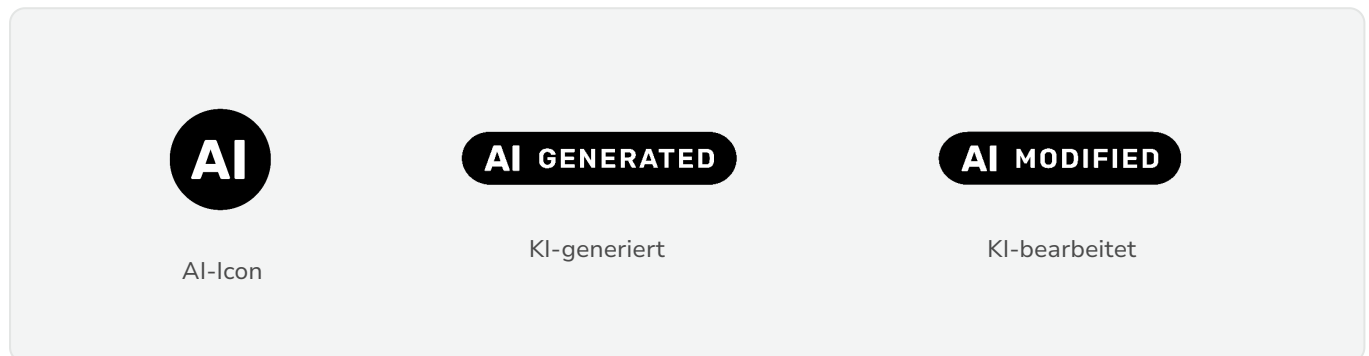
Werke, die wesentliche Merkmale teilen oder ähnliche expressive beziehungsweise funktionale Zwecke erfüllen wie die oben genannten Kategorien, ohne eindeutig einer davon zugeordnet werden zu können (etwa weil sie zusätzlich einem informativen oder kommerziellen Zweck dienen), beispielsweise:

- KI-generierte Weihnachtskampagne, die bekannte Märchenmotive mit realen Orten verknüpft (offensichtlich fantastischer, aber auch werblicher Charakter).
- KI-generierte interaktive Erlebniskarte Österreichs, die reale geografische Informationen mit fiktionalen Geschichten, kreativen Illustrationen und humoristischen Elementen verbindet (informativ und kreativ zugleich, keiner Kategorie allein zuzuordnen).

4.4 Best-Practice-Umsetzung der KI-Kennzeichnung

4.4.1 AI-Icon

Wo eine visuelle KI-Kennzeichnung möglich ist, erfolgt die verpflichtende Kennzeichnung durch Nutzung eines AI-Icons. Das EU AI Office hat AI-Icons für die Nutzung bereitgestellt, die zur Kennzeichnung genutzt werden können. Diese sind unten im Überblick dargestellt und als SVG-Datei sowie PNG-Datei öffentlich verfügbar.



Optional kann das AI-Icon mit einem interaktiven zweiten Layer versehen werden, in dem zusätzliche Hinweise enthalten sind: KI-generiert / KI-bearbeitet, und bei KI-Bearbeitung, welche Elemente konkret bearbeitet wurden.

Wo die Nutzung des AI-Icons nicht möglich ist (z. B. nur Audio-Content), erfolgt die KI-Offenlegung in Form eines Audio-Disclaimers am Beginn des Inhalts in einfacher Sprache. Der Disclaimer kann entweder in der gleichen Sprache wie der Audio-Content oder in englischer Sprache erfolgen. Das Publikum muss über die KI-Herkunft des Inhalts verständlich informiert werden.

4.4.2 Kennzeichnungsgrundsätze

Folgende Grundsätze gelten bei der Platzierung des AI-Icons allgemein:

- Platzierung des AI-Icons so, dass es wahrnehmbar ist und unmittelbar erkannt werden kann, ohne Erforderlichkeit einer Interaktion oder längerer Aufmerksamkeit.
- Das AI-Icon bleibt mindestens so lange sichtbar, dass es unter normalen Betrachtungsbedingungen wahrgenommen werden kann und seine Erkennbarkeit gewährleistet ist.
- Einbettung des AI-Icons unmittelbar in den Inhalt, wenn keine gleichwertigen Alternativen zu einem eingebetteten AI-Icon verfügbar sind (z. B. Benutzeroberflächen-Einblendung, die als Teil des Inhalts erscheint).
- Das AI-Icon muss spätestens zum Zeitpunkt des ersten Kontakts einer Person mit dem kennzeichnungspflichtigen KI-Inhalt klar, wahrnehmbar und eindeutig unterscheidbar sein (z. B. ausreichender Abstand zu anderen Einblendungen, Hinweisen oder visuellen bzw. akustischen Bildelementen, ausreichende Sichtbarkeit vor jedem Hintergrund).

4.4.3 Platzierung AI-Icon

Zusätzlich zu den übergreifenden Grundsätzen gilt für die Platzierung des AI-Icons:

- 1** Anzeige des AI-Icons an einer Stelle ohne dazwischenliegende Überlagerungselemente (z. B. in der oberen rechten Ecke eines KI-Bilds oder KI-Videos).
- 2** Bei visuellen KI-Inhalten dürfen akustische Hinweise nur als zusätzliche Offenlegung eingesetzt werden und müssen stets vom AI-Icon begleitet werden.
- 3** **KI-Videos:** Personen können zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit einem KI-Video in Kontakt kommen (z. B. Live-Inhalte). Zudem ist nachgelagerte Nutzung (z. B. Screenshots, Ausschnitte) zu berücksichtigen. Daher wird das AI-Icon zu Beginn des KI-Videos sowie in regelmäßigen Abständen während des gesamten KI-Videos und mindestens nach Unterbrechungen (z. B. nach Werbe- oder Anzeigenpausen) angezeigt. Optional: Anzeige des AI-Icons während des gesamten KI-Videos bzw. gesamten KI-Video-Teils.
- 4** **KI-Audioinhalte:** Sofern ein Bildschirm verfügbar ist, wird zusätzlich zum akustischen Hinweis das AI-Icon eingeblendet (z. B. wenn in einem Fahrzeug oder auf dem Display eines Smartphones ein Bildschirm verfügbar ist).
- 5** **KI-Texte:** Anbringung des AI-Icons oberhalb oder am Anfang des KI-Textes, in der Nähe der Überschrift oder im Impressum am Beginn des Textes, sofern die Platzierung für den Endnutzer klar, konsistent und eindeutig erkennbar ist. Möglich ist auch nur die Kennzeichnung jenes Textteils, der KI-generiert oder KI-bearbeitet wurde. Bei kurzen Texten (einzelne Wörter, kurze Formulierungen), bei denen eine Kennzeichnung die Lesbarkeit und Nutzbarkeit beeinträchtigen würde, muss die KI-Kennzeichnung trotzdem erfolgen, die Umsetzung kann jedoch durch einen kontextbezogenen Hinweis in der Benutzeroberfläche erfolgen (z. B. Indikator neben der Ausgabe, Hinweis, dass KI verwendet wird, zu Beginn einer Nutzungssitzung oder bei der erstmaligen Interaktion mit dem Inhalt).
- 6** **Geschlossener beruflicher Kontext:** Bei Verwendung von KI-Inhalten (Bild, Audio, Video) ausschließlich im geschlossenen internen beruflichen Kontext (z. B. Schulung, Information von Mitarbeitenden) kann eine Offenlegung in der Benutzeroberfläche, der physischen Umgebung oder einem anderen geeigneten Medium erfolgen, das den Personen unmittelbar zugänglich ist und sie vor der Konfrontation mit den KI-Inhalten informiert, sofern die Offenlegung für die Beteiligten klar und eindeutig erkennbar ist.

4.4.4 Platzierung AI-Hinweis

Sofern eine visuelle Offenlegung mittels AI-Icon nicht möglich ist, muss die Kennzeichnung durch einen akustischen Hinweis spätestens zum Zeitpunkt des ersten Kontakts mit dem KI-Inhalt erfolgen. Darüber hinaus können akustische Signale (z. B. Töne oder Earcons) eingesetzt werden, um die Erkennbarkeit zu unterstützen.

Um der nachgelagerten Nutzung (z. B. ausgeschnittenen Audiofragmenten) sowie einer länger andauernden oder Live-Exposition Rechnung zu tragen, wird der akustische Hinweis zu Beginn des KI-Inhalts und durch Erinnerungen in regelmäßigen Abständen (z. B. Hinweise, Töne oder Earcons) während der gesamten Dauer des KI-Audioinhalts ergänzt, um ein fortlaufendes Bewusstsein sicherzustellen, sowie mindestens nach Unterbrechungen (z. B. durch Werbung).

4.4.5 Umsetzung bei künstlerischen, kreativen Werken

Bei offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werken gelten folgende Erleichterungen bei der KI-Kennzeichnung:

- Platzierung des AI-Icons in einer Weise, die der Art des künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder vergleichbaren Werks sowie dem Kontext seiner Präsentation angemessen ist.
- Sicherstellung, dass das AI-Icon für Personen klar, eindeutig unterscheidbar und zugänglich ist und spätestens zum Zeitpunkt des ersten Kontakts mit dem Inhalt bereitgestellt wird (z. B. in den bereitgestellten Begleitinformationen oder Beschreibungen, im Vor- oder Abspann).
- Sicherstellung, dass das AI-Icon für eine ausreichend lange Dauer wahrnehmbar ist, sodass es unter normalen Betrachtungs- oder Nutzungsbedingungen leicht bemerkt werden kann und damit die Wahrnehmbarkeit gewährleistet ist.
- Bei Bereitstellung in digitaler oder interaktiver Form (z. B. auf Websites, in Apps oder anderen Benutzeroberflächen):
 - Das AI-Icon kann außerhalb, jedoch unmittelbar neben dem Video- oder Bildrahmen oder neben dem Audioinhalt platziert und in Benutzeroberflächenelemente oder Overlays integriert werden.
 - Jede derartige kontextbezogene Offenlegung muss für den Endnutzer wahrnehmbar sein, ohne dass hierfür gezielte Handlungen oder zusätzliche Interaktionen erforderlich sind.
 - Beispiele für kontextbezogene Offenlegungen: Offenlegungen als Bestandteil der Benutzeroberfläche (z. B. als Bestandteil von Websites oder Anwendungsoberflächen von Smart Glasses oder anderen digitalen Geräten), kurze Hinweise, ein nicht aufdringliches Symbol oder eine Kennzeichnung, die durch Anklicken oder Überfahren mit dem Mauszeiger weitere Informationen bereitstellt, oder Hinweise, die neben dem Inhalt angezeigt werden.
- Bei Bereitstellung in nicht-digitaler oder nicht-interaktiver Form (z. B. in Ausstellungen, Kunstgalerien, Kinos, Festivals oder vergleichbaren Kontexten sowie als Audio- oder Videoinhalt auf einem physischen Datenträger):
 - Offenlegungen können am Online- oder physischen Zugangs- oder Verkaufsort, als Bestandteil der einleitenden oder begleitenden Informationen (z. B. eines Ausstellungsflyers oder einer Eintrittskarte) oder mittels Informationen auf einem physischen Datenträger (z. B. auf der Verpackung) erfolgen.

4.4.6 Barrierefreiheit

Bei der Umsetzung der KI-Kennzeichnung sind die Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Dies umfasst unter anderem die Anwendung von:

- Audiobeschreibungen oder alternativen Hinweisen für das visuelle AI-Icon.
- taktilen und haptischen Signalen für reine Audioinhalte unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Endnutzern mit Hörbeeinträchtigungen (z. B. ein Vibrationsalarm vor der Wiedergabe eines Audios, der auf KI-Audioinhalte hinweist).
- kontrastreichen AI-Icons sowie der Kompatibilität mit Screenreadern, einschließlich für Endnutzer mit Farbsehschwächen.
- der Erkennbarkeit des AI-Icons durch assistive Technologien.

Einschlägige Standards oder Leitlinien zur Barrierefreiheit sind etwa die harmonisierte Norm ETSI EN 301 549 (Accessibility requirements for ICT products and services) oder die W3C Web Content Accessibility Guidelines 2.1, soweit Dienste oder Produkte in den Anwendungsbereich der einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen sowie dieser Standards oder Leitlinien fallen.

4.4.7 Zielgruppenadäquanz

Bei der Umsetzung der KI-Kennzeichnung ist die potenziell vielfältige Zusammensetzung des Publikums zu berücksichtigen, das dem Inhalt ausgesetzt ist (einschließlich unterschiedlicher Niveaus von KI- und Digitalkompetenz, Sprachkenntnissen, Allgemeinwissen sowie schutzbedürftiger Nutzergruppen wie Kinder und ältere Menschen), sowie die potenziell sensible Natur des Kontexts, in dem der Inhalt verwendet und verbreitet wird (z. B. im Finanz-, Medizin-, Bildungs- oder anderen sensiblen Sektoren). Eine KI-Kennzeichnung erfolgt daher zielgruppenadäquat.

KAPITEL 05

E Embedded Watermarking – technische Medientransparenz

Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, müssen ab 2. Dezember 2026 sicherstellen, dass derartige Output in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar ist (technische Medientransparenz gemäß Art. 50 Abs. 2 EU AI Act, embedded watermarking). Technische Lösungen müssen, soweit möglich, wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sein.

RELEVANZ FÜR DEN TOURISMUS

Unternehmen im Bereich Tourismus sind im Regelfall keine Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Inhalte erzeugen, sondern regelmäßig nur in einer Betreiberrolle. Folglich ist es empfehlenswert, bei der Toolauswahl zu prüfen, ob technische Kennzeichnungsmittel implementiert sind. Darüber hinaus ergeben sich jedoch keine weiteren Anforderungen an Unternehmen im Tourismusbereich. Wenn im Einzelfall doch relevant, enthält der Code of Practice für die Umsetzung von Transparenzanforderungen weitere Ausführungen.

A

KAPITEL 06

Accountability – Verantwortung

KI-Inhalte entstehen im Tourismus dezentral: Marketing, Agentur, Destination Marketing Organisationen (DMOs) und Produktteams greifen unabhängig zu KI-Anwendungen. An den Schnittstellen von dezentraler Inhalteerzeugung ohne Koordination entstehen Risiken: Inhalte ohne Eigentümer, Kennzeichnungen ohne Entscheider, Pflichten ohne Nachweise. Diese Risiken müssen durch Verantwortungsstrukturen adressiert werden, um eine kohärente Umsetzung von KI-Transparenz entlang der Wertschöpfungskette zu ermöglichen.

Ohne benannte Stelle bleibt Verantwortung diffus. Wenn alle KI-Anwendungen nutzen, aber niemand zuständig ist, entsteht Schatten-Content. Es braucht daher eine klar benannte Rolle, die über die KI-Kennzeichnungspflicht entscheidet und im Zweifel auskunftsfähig ist.

Kennzeichnung ist eine Entscheidung, also braucht sie eine Entscheidungslogik. Wann greift welche Pflicht, welche Ausnahmen sind zulässig? Ohne dokumentierte Regel entscheiden Mitarbeitende ad hoc anders. Eine standardisierte und gleichförmige Umsetzung der KI-Kennzeichnung ist aber regulatorisch notwendig und wird nur durch konsistente Kennzeichnungslogiken über Teams hinweg erreicht.

Pflicht ohne Nachweis ist keine Compliance. Wer kennzeichnet, muss belegen können, wer wann auf welcher Grundlage gekennzeichnet oder bewusst nicht gekennzeichnet hat.

Verantwortung endet nicht an der Organisationsgrenze. Agenturen, Stockanbieter und Plattformen produzieren oft KI-Inhalte im Namen von Destination Marketing Organisationen oder anderen Auftraggebern im Tourismusbereich. Ohne vertragliche Zusagen zur Offenlegung des KI-Einsatzes und klaren Regelungen zur KI-Kennzeichnung im Lieferantenverhältnis wird die Lieferkette zum blinden Fleck.

Fehler und Korrekturpfade müssen eingeplant werden. Fehlende oder falsche KI-Kennzeichnung wird vorkommen. Entscheidend ist ein definierter Prozess für Vorkommnisse (Incidents), Eskalation und Korrektur, statt im Ernstfall zu improvisieren.

R

KAPITEL 07

Regulatory Readiness

Die Transparenzpflicht ist nur der letzte Schritt bei der Content-Produktion. Dieselben KI-Inhalte berühren regelmäßig Datenschutz, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, möglicherweise Verpflichtungen zur Offenlegung von KI-Systemen im Bereich Biometrie und Emotionserkennung und weitere Pflichten.

EMOTIONSERKENNUNG UND BIOMETRISCHE KATEGORISIERUNG · ART. 50 ABS. 3

Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung sind eine eigene Fallgruppe der Transparenzpflichten im EU AI Act (Art. 50 Abs. 3). Diese Informationspflicht ist getrennt von der Interaktionstransparenz und der Medientransparenz zu betrachten. Werden Personen mit KI-Systemen im Bereich Biometrie oder Emotionserkennung erfasst (z. B. Smart-Hotel-Settings, Sicherheitssysteme), ist der Betrieb eines derartigen KI-Systems ebenfalls zu Beginn offenzulegen.

DSGVO

DSGVO: Personalisierung und Biometrie ziehen Fragen des Datenschutzes nach sich. Rechtsgrundlage, Informationspflichten, besondere Datenkategorien bei Biometrie, Profiling von Reisenden und automatisierte Entscheidungen: KI-Inhalte im Tourismus sind selten datenschutzneutral. Daher ist auch hier eine konkrete Prüfung und Einordnung erforderlich.

URHEBERRECHT

Urheberrecht: Wenn KI-Inhalte kommerziell genutzt werden, sind Risiken in Bezug auf den Input und Output zu beurteilen. Als Input sollte nur Material verwendet werden, das im Rahmen von KI-Tools verarbeitet werden darf. Ebenso ist zu klären, welche Rechte am Output erforderlich oder gewünscht sind. Im Raum steht eine Überholung der Urheberrechte-Richtlinie und damit eine Neuregelung, unter welchen Voraussetzungen mittels Web-Crawlern von Webseiten gesammelte Daten als Trainingsdaten für kommerzielle KI-Modelle genutzt werden dürfen. Auch die Schutzfähigkeit KI-erzeugter Werke ist in Bewegung.

PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Persönlichkeitsrechte: Bild und Stimme sind besonders exponiert. Das Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme spielt bei der Digitalisierung von Personen mittels KI-Anwendungen eine zentrale Rolle. Gerade dort, wo Destinationen mit digitalisierten oder synthetischen Menschen oder KI-Influencern arbeiten, sind Persönlichkeitsrechte vorab abzuklären.

DER RAHMEN IST BEWEGLICH

Der Rahmen ist beweglich. Aufsicht ist Daueraufgabe, nicht Projektphase. Delegierte Rechtsakte, Codes of Practice, Behörden-Guidance und nationale Umsetzungen verändern die Pflichtenlage fortlaufend. Ohne Regulatory Radar veraltet jede einmal erstellte Compliance.

Die Rechtsakte greifen ineinander: Eine isolierte Betrachtung führt daher zu Lücken und unentdeckten Risiken. Ein einzelner KI-Inhalt kann gleichzeitig Transparenzpflichten (Art. 50 EU AI Act), DSGVO, Urheber- und Persönlichkeitsrechte berühren. Wird nur eine Dimension betrachtet, werden andere relevante Punkte systematisch übersehen. Zu klärende Fragen:

- Betreiben wir (auch über Partner) emotions- oder biometriebezogene KI-Systeme, ohne erkannt zu haben, dass es sich um einen transparenzpflichtigen Fall gemäß Art. 50 Abs. 3 EU AI Act handelt?
- Wo erzeugen unsere KI-Inhalte DSGVO-Relevanz, die über die KI-Kennzeichnung gemäß dem EU AI Act hinausgeht?
- Welches Restrisiko tragen wir urheberrechtlich bei KI-Inhalten, und haben wir das bewusst entschieden?
- Wie gehen wir mit digitalisierten und synthetischen Personen und Stimmen in Bezug auf Persönlichkeitsrechte oder Ähnlichkeiten um?
- Wer beobachtet bei uns den beweglichen regulatorischen Rahmen, und wie fließen Änderungen zurück in unsere KI-Register und KI-Prozesse?
- Welche relevanten regulatorischen Themen (z. B. DSGVO, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, IP-Rechte, Ergänzungen zum EU AI Act) haben wir bislang gar nicht systematisch geprüft?

08

CLEAR Checkliste



CONVERSATIONAL ELEMENTS

Ab 2. August 2026

Interaktionstransparenz

Anbieter: KI-System so gestalten, dass Nutzende wissen, sie interagieren mit KI bei interaktiven Systemen (z. B. Chatbots, KI-Avataren, KI-Assistenten, KI-Agenten).



LABELLING

Ab 2. August 2026

Visuelle Medientransparenz

Betreiber: Sichtbare Kennzeichnung von kennzeichnungspflichtigen KI-Inhalten (Deep Fakes) und KI-Texten als KI-Inhalt mittels AI-Icon oder Hinweis, wenn keine visuelle KI-Kennzeichnung möglich ist.



EMBEDDED WATERMARKING

Ab 2. Dezember 2026

Technische Medientransparenz

Anbieter: Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Inhalte erzeugen, müssen diese technisch als KI-erstellt oder KI-bearbeitet erkenntlich und detektierbar machen.



ACCOUNTABILITY

Laufend

KI-Content entsteht im Tourismus dezentral. Verantwortungsstrukturen schließen Risikolücken.

Verantwortlichkeit

- Benannte Stelle für KI-Content.
- Entscheidungslogik
- Nachweise für Compliance
- Lieferkette, Verantwortung endet nicht an der Unternehmensgrenze
- Korrekturpfad für fehlende oder falsche Kennzeichnung



REGULATORY LANDSCAPE

Laufend

Die Transparenzpflicht ist nur die Oberfläche. Derselbe KI-Content berührt regelmäßig weitere rechtliche und regulatorische Themen.

Weitere Regulativen

- Offenlegung, dass KI-Systeme im Bereich Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung in Betrieb sind.
- Prüfung DSGVO und Datenschutz.
- Prüfung Urheberrechte.
- Prüfung Persönlichkeitsrechte.

Impressum

EIGENTÜMER:IN, HERAUSGEBER:IN & VERLEGER:IN

Österreich Werbung

Vordere Zollamtsstraße 13
1030 Wien
www.austria.info

PROJEKTVERANTWORTUNG

Nisara Phuchabut Hirber

Innovations- und Projektmanagerin KI
Team Digital, Innovation and AI
Österreich Werbung

FACHLICHES KONZEPT UND TEXT

Dieser Leitfaden wurde von der Intelligent Insights GmbH im Auftrag und in Kooperation mit Austria Tourism erstellt. Fachliche Konzeption, Inhalt und Text:

Intelligent Insights GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
FN 627701 s
Handelsgericht Wien
Sturzgasse 1C/Top 18
1140 Wien
www.actainow.com

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten. Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

(C) Österreich Werbung 2026.